



Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

B Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

C Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- § 9 Mitgliedschaftsrechte
- § 10 Pflichten der Mitglieder

D Finanzen

- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Strafen

E Organe

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Der Ältestenrat
- § 16 Die Mitgliederversammlung
- § 17 Die Kassenprüfer
- § 18 Die Ausschüsse
- § 19 Die Sportabteilungen
- § 20 Die Jugendabteilung

F Sonstiges

- § 21 Ehrungen
- § 22 Auflösung

Satzung

Vorwort

Im Interesse der Lesbarkeit wurde in dieser Vereinssatzung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen und Ämtern gendergerechte Formen zu verwenden. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der am 10. Mai 1974 gegründete Verein führt den Namen FC EINTRACHT OBERISSIGHEIM 1974 e.V. und hat seinen Sitz in 63486 Bruchköbel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Sportverein FC EINTRACHT OBERISSIGHEIM 1974 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen,
- b) durch die Pflege der Kameradschaft und der Freundschaft miteinander verbinden,
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- a) Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen, Sportkreisen und Verbänden.
- b) Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins
 1. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein,
 2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Sportkreisen und Verbänden, sowie zum DOSB und
 3. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- c) Um die Aktualität der gemäß a) erfassten Daten zu gewährleisten, sollen die Beteiligten, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitteilen.
- d) Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und die einschlägigen andersrechtlichen Regelungen gebunden.
 1. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit den Sportkreisen und Verbänden oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.
 2. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 3. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Minderjährige können die Mitgliedschaft des Vereins nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche bis 18 Jahre werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 7 Erwerb Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen nicht abgelehnt werden und muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 1. 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- d) durch Ausschluss (siehe § 11, Absatz 2)

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu Erfüllung. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinem sportlichen Bestreben zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 12 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 100 €
- d) Sperre

Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§13)
- b) der Ältestenrat (§ 14)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter Spielbetrieb Seniorenfußball
- f) dem Leiter Spielbetrieb Jugendfußball
- g) dem Beauftragten der „Alte Herren“-Abteilung
- h) dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Beauftragten für die Veranstaltungen
- j) dem Beauftragten für das Sportgelände
- k) dem Beauftragten für das Vereinsheim

Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Abstand von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Beauftragte ernennen.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter entweder gewählt oder kann vom Vorstand bestimmt werden. Im Rahmen der regelmäßigen Wahl alle zwei Jahre wird der Stellvertreter des Hauptkassierers, des Leiters Spielbetrieb Seniorenfußball und Leiters Spielbetrieb Jugendfußball von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Innerhalb des Vorstandes sind, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, wechselseitige Vertretungen möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§ 15 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
- b) Ehrenmitglieder

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen in Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehen von finanziellen Verpflichtungen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll **bis Monat** März des Folgejahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Leiter der Spielbetriebe Fußball
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Alle 2 Jahre Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates)
- e) Alle 2 Jahre Bestätigung der Abteilungsleiter und Stellvertreter des Hauptkassierers, des Leiters Spielbetrieb Seniorenfußball und Leiters Spielbetrieb Jugendfußball
- f) Jedes Jahr Neuwahl eines Kassenprüfers
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden

Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, auch wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können in die Organe gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl zum 1. Vorsitzenden durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Der Wahlleiter ist für diese Wahl selber nicht wählbar. Alle weiteren Wahlen werden im Anschluss vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.

Eine Blockwahl des Vorstandes, oder Teile des Vorstandes, ist nur zulässig, wenn für die jeweiligen Positionen nur jeweils ein Kandidat zur Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich (mit einfacher Mehrheit) beschließt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist..

§ 17 Die Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19 Die Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und / oder technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Der 1. Vorsitzende vertritt die Abteilungen im Vorstand.

§ 20 Die Jugendabteilungen (außer Spielbetrieb Jugendfußball)

Für alle Abteilungen, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Jugendgruppenleiter, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenleiter bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 21 Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt haben und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und einer Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. (oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts), der (oder die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

- Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 10. Mai 1974.
- Geändert und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 3. Februar 1998.
- Geändert und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 27. März 2014
- Geändert und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 25. April 2019.
- Geändert und beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 20. April 2023.